



Hartnäckig bleiben

Finanzierung Unsere Berichte über unrechtmäßige Kreditgebühren alarmierten viele Leser. Doch bei Landwirten stellen sich Banken meist quer. Dabei haben die Bauern oft das Recht auf ihrer Seite.

Nach unseren Meldungen in den dlz-Ausgaben Oktober und Dezember 2012 haben viele Landwirte versucht, Bearbeitungsgebühren für Kredite von ihrer Hausbank zurückzuerhalten. Trotz einiger Urteile der Oberlandesgerichte wehren sich die Banken mit Händen und Füßen, Gebühren zurückzuzahlen, oft mit dem Argument: Die Urteile gelten nicht für Landwirte, sondern nur für Verbraucher. Doch unser Rechtsexperte Josef Deuringer sieht das ganz anders.

dlz Weshalb gelten die bisherigen OLG-Urteile zu ungerechtfertigten Kreditgebühren auch für Landwirte?

Deuringer: Die Bearbeitungsgebühren für die Kreditgewährung ergeben sich in aller Regel aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jedoch unwirksam, wenn sie den Ver-

tragspartner des Verwenders, hier also der Bank, entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Beteiligung des Kunden ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

Diese gesetzliche Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht nur bei Verträgen mit Verbrauchern, sondern auch bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern, wie es Landwirte sind.

Das grundsätzliche Argument der Gerichte, dass die mit der Bearbeitungsgebühr verbundenen Leistungen nicht dem Interesse des Kunden, sondern ganz überwiegend dem Vermögensinteresse der Bank dienen, gilt auch unabhängig davon, ob der Kunde Verbraucher oder Unternehmer ist.

Dann stimmen die Argumente vieler Banken ja gar nicht, die Urteile würden nur für Privatkredite gelten?

Deuringer: Richtig ist zunächst, dass die bisher vorliegenden Entscheidungen von zwischenzeitlich acht Oberlandesgerichten Verbraucherkredite betreffen. Dies ändert aber nichts an der rechtlichen Argumentation. Es ist wohl eher dem Umstand geschuldet, dass Unternehmer vielleicht eher die Konfrontation mit ihrer finanzierenden Bank scheuen und es deshalb noch nicht zu obergerichtlichen Entscheidungen gekommen ist.

Grundsätzlich ist es sehr wohl zulässig, eine Bearbeitungsgebühr für die Kreditvergabe zu vereinbaren. Dies muss dann aber individuell und nicht mithilfe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschehen. Solche individuellen Vereinbarungen finden sich wahrscheinlich auch bei Verträgen zwischen Banken und Unternehmern häufiger als bei Verbrauchern.

Zur Person

Josef Deuringer

ist Rechts- und Fachanwalt für Agrarrecht der Kanzlei Meidert und Kollegen in Augsburg. Er verfügt neben vertieften Kenntnissen der agrarrechtlichen Fachgebiete auch über eine Ausbildung als Landwirt. Die Schwerpunkte seiner weiteren Tätigkeiten sind das Enteignungsrecht, das landwirtschaftliche Sondererb- und Familienrecht sowie rechtliche Fragen bei der Hofübergabe. Tel. 0821-90630-44



Welche Kreditgebühren müssen die Banken nach diesen OLG-Urteilen zurückzahlen?

Deuringer: Die obergerichtlichen Entscheidungen beziehen sich nur auf eine Bearbeitungsgebühr bei Abschluss des Kreditvertrags. Häufig waren dies zwei Prozent und mehr des Kreditbetrags. Ähnliche Entscheidungen gibt es auch für Kontoführungsgebühren, wenn das Kreditinstitut für die Führung des Darlehenskontos ein Entgelt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen fordert.

Ist das Disagio auch als Kreditgebühr zu werten, die die Bank zurückzahlen muss?

Deuringer: Disagio ist keine Kreditgebühr, sondern ein vorausbezahlter Zins. Deshalb

muss die Bank ihn auch nicht zurückerstatten.

Wie lange rückwirkend können Landwirte die Rückzahlung der Gebühren verlangen?

Deuringer: Grundsätzlich unterliegt die Rückforderungsmöglichkeit einer dreijährigen Verjährungsfrist. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist, also im Regelfall mit dem Schluss des Jahres, in dem der Landwirt den Darlehensvertrag abgeschlossen hat.

Eine Rückforderung wäre somit nur für solche Darlehensverträge möglich, die in den Jahren ab 2010 abgeschlossen wurden. Für den Lauf der Verjährungsfrist muss allerdings noch hinzukommen, dass

der Anspruchsteller von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich der Anspruch begründet. Nun gibt es zumindest amtsgerichtliche Entscheidungen, die auch für ältere Darlehensverträge die Verjährungsfrist erst mit dem Jahr 2010 beginnen lassen, weil erst in diesem Jahr die ersten obergerichtlichen Entscheidungen zur Rückforderungsmöglichkeit bekannt geworden sind. Ob sich diese Rechtsprechung durchsetzt, wird abzuwarten sein.

Reicht ein Rückforderungsschreiben aus, um die Fristen für die Rückforderung zu wahren?

Deuringer: Zunächst ist es sicherlich sinnvoll, ein Rückforderungsschreiben an die Bank zu richten. Ein Mustertext findet sich bei Stiftung Warentest unter www.test.de/musterbrief-kreditgebuehren. Ist eine Rückzahlung allerdings nicht bis zum drohenden Eintritt der Verjährung erfolgt, muss der Landwirt die Forderung gerichtlich geltend machen, da nur so die Verjährungsfrist unterbrochen wird.

Wie sieht es rechtlich aus bei Rentenbankdarlehen?

Deuringer: Hier gilt meines Erachtens juristisch nichts anderes wie für „normale“ Darlehen auch.

Wann der Rechtsschutz zahlt

Rechtsstreitigkeiten mit der Bank sind bedingungsgemäß in den Rechtsschutzversicherungen erfasst. Wer also gegen seine Bank wegen der Kreditgebühren einen Anwalt einschalten will, sollte sich die Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung einholen. Allerdings übernehmen diese nur dann die Kosten, wenn Sie den Versicherungsvertrag vor dem Kreditver-

trag abgeschlossen haben. Haben Sie erst seit Kurzem keine Rechtsschutzversicherung mehr, können Sie unter Umständen doch noch auf Unterstützung hoffen. So sollten Sie prüfen, ob der Abschluss des Kreditvertrags innerhalb der zweijährigen Nachhaftungsfrist der früheren Rechtsschutzversicherung erfolgt ist, rät die Nürnberger Versicherungsberaterkanzlei Lehnert. *jo*



Möglicherweise kommt die Rechtsschutzversicherung für den Streit mit der Bank auf.

Foto: agrarfoto

Stimmt das Argument der Banken, dass sie zur Rückzahlung der Gebühren nicht verpflichtet seien, da es keine höchstrichterlichen Urteile gebe?

Deuringer: Natürlich richten sich die obergerichtlichen Entscheidungen immer nur in einem bestimmten Fall gegen eine bestimmte Bank.

Eine obergerichtliche Entscheidung kann die Bank nicht allgemein zur Rückzahlung verpflichten. Die Bank wird bei einem entsprechenden Rückforderungsverlangen entscheiden müssen, ob sie es auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen lässt oder nicht. Häufig hört man, dass dies durchaus der Fall ist, die Banken aber dann – wenn sie merken, dass das Gericht nicht für sie entscheiden wird – Zahlung leisten, um eine für sie negative gerichtliche Entscheidung zu vermeiden.

Wie sollten Landwirte vorgehen, wenn sich die Bank hartnäckig weigert, Kreditgebühren zurückzahlen? Sollten Sie sich an den Ombudsmann wenden?

Deuringer: Hier ist natürlich zu empfehlen, dass sich die Landwirte an die Rechtsberatung ihres Verbands oder an einen Anwalt wenden.

Bevor man Klage erhebt, muss der Sachverhalt sorgfältig geprüft werden. Dann aber bleibt letztlich nur das Durchführen



Ist die Rechtslage nicht eindeutig, kann es vor Gericht auch zu einem Vergleich kommen. Dann müssen sich die Beteiligten die Verfahrenskosten teilen

„ Eine Beschwerde beim Ombudsmann der Banken unterbricht nicht die Verjährungsfrist. “

eines Klageverfahrens, das mit Kosten verbunden ist. Eine Beschwerde beim Ombudsmann dürfte hier nicht der richtige Weg sein, zumal man dadurch auch nicht den Lauf der Verjährungsfrist unterbricht.

Wie teuer kann so eine Klage kommen?

Deuringer: Die Anwalts- und Gerichtskosten richten sich nach der Höhe der geltend gemachten Rückforderung. Bei einem Darlehen von 100.000 Euro und einer Bearbeitungsgebühr von angenommen zwei Prozent des Darlehensbetrags ergibt sich eine Rückforderung von 2.000 Euro. Wenn sich in einem Prozess beide Parteien von einem Anwalt vertreten lassen, besteht ein Gesamtkostenrisiko von rund 1.100 Euro. Dieses beinhaltet die Kosten des eigenen Anwalts, des Anwalts des Gegners sowie die Gerichtskosten. Je höher die Klageforderung, desto höher auch die Kosten. Bei einer Forderung von 5.000 Euro beträgt das Gesamtkostenrisiko 2.300 Euro.

Bis zu einer Forderung von 5.000 Euro ist das Amtsgericht zuständig. Hier benötigt man nicht zwingend einen Anwalt, sondern kann den Prozess auch selbst führen.

Muss die Bank die Kosten des Landwirts tragen, wenn sie vor Gericht verliert?

Deuringer: Bei Gericht gilt der Grundsatz: Wer verliert, der zahlt. Verliert die Bank den Prozess, muss sie auch die Kosten des Landwirts tragen. Häufig empfehlen die Gerichte auch den Abschluss eines Vergleichs, wenn die Sach- und Rechtslage nicht eindeutig ist. So kann der Richter vorschlagen, dass der Landwirt etwas von seiner Forderung nachlässt, wenn dafür die Bank den Rest sofort bezahlt und das Verfahren nicht durch die Instanzen zieht.

In so einem Fall werden die Kosten dann im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen aufgeteilt. Somit trägt der Landwirt einen Teil der Kosten selbst. Ob ein solcher Vergleich sinnvoll ist, hängt immer vom Einzelfall ab. jo ■

Überblick

Die dlz auf der
65. Tarmstedter Ausstellung



12. bis 15. Juli 2013

Besuchen Sie uns!

- Stand T5 (Tierschaugelände)
- Stand ZH7 (Zelthalle)
- Stand H7 (Freigelände)

DVD Technik-Hits 2012/2013

Landtechnik vom Feinsten!

Die neuesten Maschinen führender Hersteller aus aller Welt.



Messeangebot:
Statt 23,- €
nur 10,- €

Gutschein DVD Technik-Hits 2012-2013

Schauen Sie an einem unserer dlz-Stände vorbei. Gegen Vorlage des Gutscheins erhalten Sie dort die DVD zum Messesonderpreis von nur 10,- € statt 23,- €!